

Vorblatt

Ziele

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für den Hainsimsen-Buchenwald und die Illyrischen Rotbuchenwälder

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Priorisierung von Schutzgütern
- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Feistritz- und Krumbachgraben“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde unter anderem eine fehlende Unterschutzstellung der natürlichen Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Illyrische Rotbuchenwälder“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I beanstandet. Die vom Land beauftragte Erhebung belegt ein signifikantes Vorkommen der genannten natürlichen Lebensraumtypen in Bereichen des Feistritz- und Krumbachgrabens. Eine Unterschutzstellung ist jedenfalls gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen wurde das Gebiet der Europäischen Union im Jahr 2018 gemeldet. Der vorläufige Schutz des Gebietes besteht seit Jänner 2019. In weiterer Folge wurde das Gebiet von der Europäischen Union am 29. November 2019 durch Aufnahme in die dreizehnte aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als Natura 2000 Gebiet aufgenommen. Damit ergibt sich aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Verpflichtung zur Ausweisung des Gebietes durch Verordnung innerhalb von sechs Jahren.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das Gebiet des Feistritz- und Krumbachgrabens gehört geologisch zum altkristallinen Rumpfgebirge und befindet sich in den Lavanttaler Alpen. Die Geomorphologie äußert sich in fluvial-geprägten V-Tälern. Das Klima ist subillyrisch getönt. Im Bereich des Krumbach- und Feistritzgrabens stocken auf den steilen, teilweise flachgründigen Talflanken verhältnismäßig großflächige Reste der einst ausgedehnten Buchenwälder am Koralm-Ostabfall. Das Schutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 41,72 ha und gliedert sich in fünf Teilgebiete.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der natürlichen Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Illyrische Rotbuchenwälder verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Ziele

Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Illyrische Rotbuchenwälder

Die Verordnung soll einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Illyrische Rotbuchenwälder leisten.

Maßnahmen

Priorisierung von Schutzgütern

In Fällen von Zielkonflikten zwischen verschiedenen Schutzgütern, die auf denselben Flächen vorkommen können, sind Lösungsansätze notwendig, um eine angemessene Bewirtschaftung oder Erhaltung dieser Flächen zu gewährleisten.

Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:

Code-Nr. 9110, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Mit vorsorglichen Handlungen werden Maßnahmen für die genannten Lebensraumtypen gesetzt. Eine weitere Schädigung der Lebensräume soll verhindert werden.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Lebensräume werden bis auf Einzelstammentnahmen die übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung und gegebenenfalls einem Bewilligungsverfahren unterzogen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Sämtliche Maßnahmen sind förderbar, beispielsweise über Vertragsnaturschutzflächen (BIOSA), ConnectPLUS und ConnectForBio (BFW - Bundesforschungszentrum für Wald) oder den Waldfonds, Maßnahme 10: Förderung der Biodiversität im Wald (Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft). Eine zusätzliche finanzielle Auswirkung auf den Landeshaushalt ist nicht gegeben.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich natürliche Lebensraumtypen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen:

Durch die Unterschutzstellung des Feistritz- und Krumbachgrabens als Europaschutzgebiet wird ein positiver Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und eines standortgerechten Waldes geleistet. Leicht positive Effekte gibt es auch im Sinne des Klimaschutzes durch den Aufbau von mehr organischem Bodenanteil durch Totholz. Durch die Verordnung sind für das entsprechende Gebiet positive Auswirkungen auf die Bereiche Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu erwarten.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):

Ziele sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die beiden betroffenen Lebensraumtypen. Es besteht für die verbliebenen Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes die Gefahr der Verinselung bzw. Fragmentierung, da der Lebensraumtyp Code Nr. 9110 sowie auch der Lebensraumtyp Code-Nr. 91K0, welcher sich durch das Vorkommen illyrischer Arten in der Krautschicht unterscheidet, nur noch kleinflächig und fragmentarisch im Gebiet des Feistritz- und Krumbachgrabens verbreitet sind. Für den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Schutzgutflächen innerhalb des Schutzgebietes sollen die Schwellenwerte der einzelnen Indikatoren (z. B. ausreichend Alt- und Totholz, keine Störungszeiger usw.) erreicht beziehungsweise verbessert werden.

Zur Priorisierung: Der Lebensraumtyp Code-Nr. 9110 hat die Gefährdungseinstufung U1+ und zeigt somit einen unzureichenden Erhaltungszustand, allerdings mit einer zunehmenden Tendenz an. Aufgrund der Möglichkeit, dass sich dieser Lebensraumtyp im Schutzgebiet weiter ausbreiten kann, kann ein positiver Beitrag zur Schutzgebietskulisse der EU geleistet werden. Somit ist dieser Lebensraumtyp zu priorisieren.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Geeignete Maßnahmen sind die Förderung und das Erhalten von Buchen, beziehungsweise Mischbaumarten auf geeigneten Standorten, orientiert an der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) sowie das Reduzieren der Anteile von gesellschafts- und standortsfremden Baumarten bei der Durchforstung beziehungsweise Endnutzung. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollen Altholzbestände gefördert und kleinflächige Nutzungsformen durchgeführt werden, wobei ein angemessener Anteil an starkem liegendem und stehendem Totholz auf der Fläche belassen werden soll. Aus § 3 ergeben sich keine unmittelbaren aktiven Verpflichtungen für Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer. Die Umsetzung der Managementmaßnahmen ist von der Landesregierung, vorrangig durch Abschluss von Verträgen, zu besorgen. Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern erfolgen.

Zu § 4 („Prüfverfahren und Bewilligungen“):

Im Rahmen des Gebietsschutzes sind allfällige Pläne oder Projekte, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bewirken könnten, auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Europaschutzgebietes zu überprüfen.

Für forstrechtlich nicht bewilligungspflichtige Fällungen bis zu einer flächigen Entnahme bis 0,5 ha, beziehungsweise bis 0,2 ha im Schutzwald, kann durch die geringen Größen der Buchenwaldbestände und durch die daraus resultierenden Randeffekte, mit hohen Samendruck aus angrenzenden Flächen, eine erheblich negative Auswirkung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Daher soll die Prüf- und Bewilligungspflicht gemäß § 28 StNSchG auch für Fällungen und Aufforstungen gelten. Lediglich für Einzelstammentnahmen kann eine Erheblichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden und diese daher von der Prüf- und Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Unter Einzelstammentnahme ist die Entnahme von einzelnen Bäumen zu verstehen, wobei auf der Eingriffsfläche, angelehnt an das Forstgesetz, eine volle Überschirmung des Bestandes von zumindest sechs Zehntel verbleiben muss.

Besonderheiten im Schutzwald: Bei Einzelstammentnahmen muss im Schutzwald eine Überschirmung von acht Zehntel verbleiben.

Im Zuge des Prüf- und Bewilligungsverfahrens können bei Vorliegen eines für die Schutzgüter festgestellten unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses oder einer Bewilligung auch insbesondere Plenterung, Femelhieb oder Schirmschlag zur Anwendung kommen.

Das Anlegen von befestigten Forststraßen soll auch der Prüf- beziehungsweise Bewilligungspflicht unterliegen.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-24T19:02:29+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	